

Wohnungsgeberbestätigung

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein Einzug in bzw. Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort

In die o.g. Wohnung ist/sind **zum folgenden Datum:** _____ folgende Person/en

eingezogen bzw. ausgezogen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. weitere Personen siehe Anhang

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name, Vorname des Wohnungsgebers (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort des Wohnungsgebers

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung Name
und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name, Vorname des Eigentümers der Wohnung (bei einer juristischen Person deren Bezeichnung)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort des Eigentümers der Wohnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot ist ebenso eine Ordnungswidrigkeit wie das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs. (§ 54 in Verb. mit § 19 BMG).

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person
---------------------	---

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Meldewesen Wohnungsgeberbestätigung

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Neustadt a.d.Aisch
Würzburger Str. 33
91413 Neustadt a.d.Aisch Telefon:
09161/666-0
info@neustadt-aisch.de

Datenschutzbeauftragter

Datenschutzbeauftragter des Landkreises Neustadt
a.d.Aisch – Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1,
91413 Neustadt a.d.Aisch, Telefon: 09161/92-0,
E-Mail: datenschutz@kreis-nea.de

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers §19 BMG

Weitergabe von Daten

Es erfolgt keine Weitergabe von Daten

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Neustadt a.d.Aisch so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
Mehrstufige Fristen gemäß §§ 13ff BMG sowie Ausführungsbestimmungen in BMGVwV und Übergabe an Archiv (§ 16 BMG) oder Löschung.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Neustadt a.d.Aisch, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 13 DSGVO).

Erforderlichkeit der Datengabe

Nach § 19 BMG sind die Daten für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers erforderlich.
Erfüllung der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.